

# Privilegierte und Diskriminierte?

## Zur Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich

Ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Stefan **SCHIMA**, MAS

LV-Nr 030 360

**VO** | 2 Std | **Hörsaal Schenkenstraße 4. Stock, jeweils Mo 16.30-18.00** | SS 2009

Beginn: Montag, 9. März 2009

### Anrechenbar für

- Wahlfachkorb „Kultur- und Religionsrecht“
- Wahlfachkorb „Grund- und Menschenrechte“

Die Lehrveranstaltung kann auch als freies Wahlfach absolviert werden; auch Studierende anderer Fakultäten sind willkommen.

Unterlage: Teile des Buches "Religionsrecht im Überblick", von Richard Potz und Brigitte Schinkele, zweite Auflage, Wien 2007; darüber hinaus sind die nachfolgenden Ergänzungen zu beachten

### **Stoffabgrenzung (Kapitel- und Seitenangaben aus dem Buch von Potz und Schinkele):**

Begriffsbestimmungen (1.; 9-12)

Religionsrechtliche Modelle (2.; 13-16)

Die Amsterdamer "Kirchen"-Erklärung (3.4.3; 21-22)

Religionsfreiheit als Gruppenrecht (4.6; 36-41)

Rechtliche Kategorien von Religionsgemeinschaften (5.; 45-55)

Neue religiöse Bewegungen und "Sekten" (6.; 56-63)

Zugehörigkeit zu einem religiösen Bekenntnis (7.1; 64-68)

Katholische Kirche (16.; 151-170)

Ad 16.3.6 (Seite 161): Die Punkte 5 (Theologische Lehranstalten) und 6 (Katholisch-theologische Privatuniversität Linz) gehören nicht zum Stoff!

Evangelische Kirche (17.; 171-178)

Ad 17.2.8 (Seite 177): Dieser Abschnitt betreffend die Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche gehört nicht zum Stoff!

Griechisch-Orientalische Kirche (18.; 179-184)

Ad 18.2.8 (Seite 184): Der Absatz lit. b), der den Abschluss von Rechtsgeschäften betrifft, gehört nicht zum Stoff!

Israelitische Religionsgemeinschaft (19.; 185-191)

Ad 19.3.7 (Seite 190): Die Ausführungen zu den rechtsgeschäftlichen Urkunden gehören nicht zum Stoff!

Islamische Glaubensgemeinschaft (20.; 192-203)

Orientalisch-Orthodoxe Kirchen (21.; 204-206)

|   |
|---|
| Nach dem Anerkennungsgesetz anerkannte Religionsgemeinschaften (22.; 207-210) |
| Eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften (23.; 211-214)                |

**Zum Erwerb eines Zeugnisses ist die positive Absolvierung des Abschlusskolloquiums erforderlich.**

# Informationen und Ergänzungen zur Stoffabgrenzung

*Zunächst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass im Bereich des Religionsrechts vieles „im Fluss“ ist. Eine an Umfang geringe Ergänzung zum Stoff enthalten die Anmerkungen zum Entwurf der Verordnung „betreffend die Anerkennung der Anhänger der Jehovas Zeugen als Religionsgesellschaft“. Es ist möglich, dass diese Anerkennung im Verlauf des Sommersemesters erfolgen wird. Den Verordnungsentwurf und die genannten Anmerkungen finden Sie unter der Internetadresse*

[http://ris1.bka.gv.at/Api/Begut/SearchBegutResult.aspx?q\\_suchworte=jehovas&q\\_typ=\\*&q\\_bm=&page=doc](http://ris1.bka.gv.at/Api/Begut/SearchBegutResult.aspx?q_suchworte=jehovas&q_typ=*&q_bm=&page=doc)

Als Suchwort geben Sie „Jehovas“ ein.

*Darüber hinaus darf ich auf die am 31. Juli 2008 ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Application No. 40825/98) hinweisen:*

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=jehovas&sessionid=19945387&skin=hudoc-en>

*Ich werde den Inhalt der Verordnungserläuterungen und der genannten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Rahmen der Lehrveranstaltung behandeln. Möglicherweise werden Teile der Verordnungserläuterungen und der Entscheidung im Rahmen von Kolloquienfragen inhaltlich beschrieben oder zitiert um Unterscheidungen zur bisherigen Rechtslage zu erfragen.*

*Dies alles darf Sie nicht erschrecken, der eigentliche Kolloquienstoff besteht **lediglich** aus den oben angeführten Seiten aus dem Werk von Potz und Schinkele und darüber hinaus aus den folgenden Ergänzungen!*

## **Ergänzungen:**

Ad 1.1 (Seite 9): „**Religionsrecht**“ ist kompetenzmäßig gesehen eine so genannte „**Querschnittmaterie**“, d.h., dass dieser Bereich sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung unterschiedlichen Zuständigkeiten unterliegt. Unter diesem Aspekt weist das Religionsrecht Ähnlichkeiten mit dem Umweltrecht und dem Medizinrecht auf.

Das „**Kultusrecht**“ als **Kernbereich des Religionsrechts** (hier geht es etwa um Anerkennungsfragen, aber auch um die Eintragung von religiösen Bekenntnisgemeinschaften) ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Es gibt aber auch zum Religionsrecht gehörige Bereiche, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, so Teile des Schulrechts, des Datenschutzrechts, des Krankenanstaltenrechts u.a.

Ad 3.4.3 (Seite 21): Das **Subsidiaritätsprinzip** besagt, dass kleine Einheiten all das regeln sollen, was sie von ihrer Natur aus zu regeln im Stande sind. Es spielt eine große Rolle im

Bereich des Europarechts, aber auch – zumindest in theoretischer Hinsicht – im katholischen Kirchenrecht. Im konkreten (europarechtlichen) Zusammenhang ist das Subsidiaritätsprinzip insofern von Bedeutung, als die europäische Union davon ausgeht, dass es nicht ihre Angelegenheit ist, die Rechtspersonenqualität von Religionsgemeinschaften näher zu regeln.

Ad 16.2 (Seite 154): Die **Frage der Konkordatsweitergeltung** war nach dem Jahr 1945 nicht nur eine völkerrechtliche (siehe „Okkupations-“ und „Annexionstheorie“), sondern auch eine Problematik, die den innerstaatlichen Rechtsbestand betraf. Diese Thematik steht ihrerseits in engem Zusammenhang mit der **Frage, ob das Konkordat 1933/34 ursprünglich in Verfassungsrang erlassen war oder nicht**. Wäre dies der Fall gewesen, so könnte man in Anbetracht des Verfassungsüberleitungsgesetzes von 1945 *nicht* von einer Weitergeltung des Konkordats ausgehen: Das Verfassungsüberleitungsgesetz knüpft nämlich an die Rechtslage vom 5. März 1933 (so genannte „Selbstausschaltung des Nationalrats“) an: Kein Verfassungsgesetz, das nach diesem Termin erlassen wurde, ist im Jahr 1945 in den Rechtsbestand übernommen worden.

Nimmt man für das Konkordat den innerstaatlichen Rang eines einfachen Bundesgesetzes an, so kann von einer Weitergeltung ausgegangen werden. Durch das Rechtsüberleitungsgesetz 1945 wurden nämlich rückwirkend alle nach dem 13. März erlassenen Gesetze und Verordnungen rezipiert, vorausgesetzt, dass sie inhaltlich mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder den Grundsätzen einer echten Demokratie vereinbar waren.

Der zweiten Ansicht ist ein OGH-Urteil aus dem Jahr 1956 gefolgt. Somit kann von einer **grundsätzlichen innerstaatlichen Weitergeltung des Konkordats** ausgegangen werden. Die Fragen der völkerrechtlichen und der innerstaatlichen Weitergeltung des Konkordats lassen sich daher in gleichem Sinn – nämlich grundsätzlich bejahend – beantworten.

Ad 20.1.3 (Seite 194): Die Artikelangaben (Art. 1, 2, 16, 19, 45) beziehen sich auf die Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich.

**Das schriftliche Kolloquium findet am Mo 22. Juni 2009 von 16.30 bis 17.30 statt. Von sechs gestellten Fragen sind vier zu beantworten.**

**Darüber hinaus werden nachfolgende mündliche Ersatztermine angeboten.**